



**18/DE**  
**WP 256/rev.01**

**Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze  
verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)**

**angenommen am 28. November 2017**  
**zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018**

Diese Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtet. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Ihre Aufgaben werden in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG beschrieben.

Das Sekretariat wird von der Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Justiz, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013, gestellt.

Website: [http://ec.europa.eu/newsroom/article29/news.cfm?item\\_type=1358&tpa\\_id=6936](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/news.cfm?item_type=1358&tpa_id=6936)

## EINLEITUNG

Um die Anwendung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche (Binding Corporate Rules for Controllers, BCR-C) durch eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, bei internationalen Übermittlungen von in der EU niedergelassenen Unternehmen an außerhalb der EU niedergelassene Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe zu vereinfachen, hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe (G29) das Arbeitsdokument 153 (angenommen im Jahr 2008) mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzregelungen geändert, um die Anforderungen in Bezug auf die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCR), die durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)<sup>1</sup> inzwischen ausdrücklich festgelegt wurden, widerzuspiegeln.

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Verantwortliche sind bekanntlich ein geeigneter Rahmen für Übermittlungen personenbezogener Daten von Verantwortlichen mit Sitz in der EU an andere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (mit Sitz außerhalb der EU) innerhalb derselben Unternehmensgruppe, wohingegen für Daten, die ein Verantwortlicher (mit Sitz innerhalb der EU) erhält, der nicht zur Unternehmensgruppe gehört, und die anschließend von den betroffenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe als Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter (Binding Corporate Rules for Processors, BCR-P) gelten. Die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche dargelegten Pflichten gelten also für Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe, die als Verantwortliche handeln, sowie für Unternehmen, die als „interne“ Auftragsverarbeiter handeln. In Bezug auf den letztgenannten Fall gilt anzumerken, dass ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats von allen internen und externen Unterauftragsnehmern/Auftragsverarbeitern unterzeichnet werden sollte (z. B. durch eine Dienstleistungsvereinbarung oder ein anderes Instrument, das die gleichen Anforderungen erfüllt)<sup>2</sup>. Dieser Vertrag bzw. Rechtsinstrument muss den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen binden und alle Anforderungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO beinhalten. Die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche dargelegten Pflichten gelten nämlich nur insoweit für Unternehmen der Unternehmensgruppe, die personenbezogene Daten als („interne“) Auftragsverarbeiter erhalten, als dass dies der Dienstleistungsvereinbarung nicht entgegensteht (d. h. die Auftragsverarbeiter, die Mitglieder der Unternehmensgruppe sind und die Daten im Namen von Verantwortlichen verarbeiten, die ebenfalls Mitglieder der Unternehmensgruppe sind, sollten sich in erster Linie an diesen Vertrag halten).

---

<sup>1</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

<sup>2</sup> Artikel 28 Absatz 3 sieht unter anderem vor, dass bei jedem Verhältnis zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments festgelegt werden müssen. Eine allgemeine Beschreibung in den BCR in Bezug auf die Kategorien von Daten, die betroffenen Personen usw. wäre in dem Zusammenhang nicht ausreichend.

Angesichts der Tatsache, dass die in Artikel 47 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben in die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften eingefügt werden müssen, soll(en) mit dieser geänderten Übersicht

- der Wortlaut der bisherigen Referenzgrundlage angepasst werden, um ihn in Einklang mit Artikel 47 DSGVO zu bringen,
- der erforderliche Inhalt verbindlicher interner Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 im Sinne von mehr Klarheit präzisiert werden (unter Berücksichtigung der Arbeitsdokumente WP 74<sup>3</sup> und WP 108<sup>4</sup>, die von der G29 im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG angenommen wurden),
- unterschieden werden, was in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften enthalten sein muss und was der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften vorgelegt werden muss (Arbeitsdokument WP 133<sup>5</sup>),
- die Grundsätze mit den entsprechenden Verweisen auf Artikel 47 der DSGVO versehen werden und
- die Grundsätze einzeln erläutert/kommentiert werden.

Artikel 47 DSGVO baut eindeutig auf den von der G29 angenommenen Arbeitsdokumenten in Bezug auf die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften auf. Es werden darin allerdings auch einige neue Bestandteile festgelegt, die bei der Aktualisierung bestehender BCR oder bei der Annahme neuer BCR zu berücksichtigen sind, damit sie mit dem neuen Rahmen der DSGVO übereinstimmen.

## 1.1 Neue Bestandteile

In diesem Zusammenhang möchte die G29 insbesondere auf folgende Bestandteile hinweisen:

- **Beschwerderecht:** Den betroffenen Personen sollte das Recht eingeräumt werden, wahlweise bei der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes (gemäß Artikel 77 DSGVO) oder bei dem zuständigen Gericht in den EU-Mitgliedstaaten Beschwerden einzulegen (die betroffene Person darf selbst entscheiden, ob sie ein Gericht in einem Land anrufen will, in dem der Datenexporteur eine Niederlassung hat, oder in dem sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person befindet (Artikel 79 der DSGVO)).
- **Transparenz:** Alle betroffenen Personen, die Rechte als Drittbegünstigte haben, sollten insbesondere über die Punkte gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sowie über

---

<sup>3</sup> Arbeitsdokument WP 74: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer: Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 der EU-Datenschutzrichtlinie auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften für den internationalen Datentransfer, angenommen am 3. Juni 2003, [http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2003/wp74\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2003/wp74_de.pdf).

<sup>4</sup> Arbeitsdokument WP 108: Muster-Checkliste für Anträge auf Genehmigungen verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen, angenommen am 14. April 2005, [http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2005/wp108\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2005/wp108_de.pdf).

<sup>5</sup> Arbeitsdokument WP 133: Recommendation 1/2007 on the Standard Application for Approval of Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data (Empfehlung 1/2007 zum Antragsformular für die Genehmigung von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten), angenommen am 10. Januar 2007, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2007/wp133\\_en.doc](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2007/wp133_en.doc)

ihre verarbeitungsbezogenen Rechte und die Mittel zur Ausübung dieser Rechte, die Haftungsklausel und die Klauseln über die Datenschutzgrundsätze informiert werden.

- **Anwendungsbereich:** Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften sollten die Struktur und die Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedes ihrer Mitglieder enthalten (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO). Darüber hinaus muss in den BCR auch ihr sachlicher Anwendungsbereich festgelegt werden, etwa die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der DSGVO).
- **Datenschutzgrundsätze:** Neben den Grundsätzen der Transparenz, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Zweckbindung, der Datenqualität und der Sicherheit sollten die BCR auch die anderen Grundsätze von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d erläutern, insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Datenminimierung, der begrenzten Speicherfristen, der Garantien bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie der Anforderungen in Bezug auf die Weiterübermittlung von Daten an Stellen, die nicht an die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gebunden sind.
- **Rechenschaftspflicht:** Jedes Unternehmen, das als Verantwortlicher handelt, ist für die Einhaltung der BCR verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen (Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO).
- **Rechtsvorschriften in Drittländern:** Die BCR sollten eine Verpflichtung enthalten, dass, sofern eine rechtliche Anforderung – der ein Mitglied der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem Drittland unterliegt – die durch die BCR gebotenen Garantien voraussichtlich in erheblichem Maße beeinträchtigt, dieses Problem an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden ist (es sei denn, dies ist aus anderen Gründen untersagt, etwa aufgrund eines strafrechtlichen Verbots, um bei strafrechtlichen Ermittlungen das Untersuchungsgeheimnis zu wahren). Dazu gehören auch rechtlich verbindliche Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafvollzugsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde.

## 1.2 Änderungen bereits angenommener BCR

Während Genehmigungen eines Mitgliedstaats oder einer Aufsichtsbehörde, die auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilt wurden, nach Artikel 46 Absatz 5 der DSGVO so lange gültig bleiben, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden, sollten Unternehmensgruppen ihre angenommenen BCR, in Vorbereitung auf die DSGVO, mit den Anforderungen der DSGVO in Einklang bringen.

Insofern sollen mit dem vorliegenden Arbeitsdokument auch Unternehmensgruppen mit angenommenen BCR bei der Umsetzung von Änderungen unterstützt werden, die erforderlich sind, um ihre BCR in Einklang mit der DSGVO zu bringen. Diese Unternehmensgruppen sind deshalb aufgefordert, als Teil ihrer Verpflichtung (gemäß Ziffer 5.1 des Arbeitsdokuments WP 153) alle Mitglieder der Unternehmensgruppe über sämtliche relevanten Änderungen

ihrer BCR zu benachrichtigen und diese im Rahmen ihrer jährlichen Aktualisierung ab 25. Mai 2018 über die federführende Datenschutzbehörde an die Datenschutzbehörden zu melden. Aktualisierte BCR können ohne Antrag auf Neuzulassung oder Genehmigung verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen behalten sich die Datenschutzbehörden die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 5 der DSGVO vor.

## ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE



Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
<b>1 - BINDEnde WIRKUNG</b>					
<b>INTERN</b>					
<b>1.1 Pflicht zur Einhaltung der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO	Die BCR müssen rechtlich bindend sein und jedes teilnehmende Mitglied der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, („an die BCR gebundenes Mitglied“) einschließlich ihre Beschäftigten eindeutig dazu verpflichten, die BCR einzuhalten.	
<b>1.2 Erläuterung, wie die an die BCR gebundenen Mitglieder der Unternehmensgruppe und die Beschäftigten an die Vorschriften gebunden werden</b>	NEIN	JA	Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO	Die Unternehmensgruppe muss in ihrem Antragsformular erläutern, wie der bindende Charakter der Vorschriften hergestellt wird für:  i) die einzelnen teilnehmenden Unternehmen der Unternehmensgruppe durch ein(e) oder mehrere  - gruppeninterne Vereinbarung, - unilaterale Verpflichtungen (nur möglich, falls das verantwortliche und haftende an die BCR gebundene Mitglied in einem	

<sup>6</sup> Vom Antragsteller auszufüllen.

Diese Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtet. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Ihre Aufgaben werden in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG beschrieben.

Das Sekretariat wird von der Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Justiz, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013, gestellt.

Website: [http://ec.europa.eu/newsroom/article29/news.cfm?item\\_type=1358&tpa\\_id=6936](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/news.cfm?item_type=1358&tpa_id=6936)

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>Mitgliedstaat niedergelassen ist, das unilaterale Verpflichtungen als verbindlich anerkennt, und falls dieses an die BCR gebundene Mitglied rechtlich in der Lage ist, die anderen Mitglieder, die BCR unterliegen, rechtlich zu binden),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Instrumente (nur wenn die Gruppe darlegt, wie der bindende Charakter der BCR erreicht wird)</li> </ul> <p>ii) die Beschäftigten, durch ein(e) oder mehrere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle und getrennte Vereinbarung(en)/Verpflichtungen mit Sanktionen,</li> <li>- Klausel im Arbeitsvertrag mit Beschreibung der vorgesehenen Sanktionen,</li> <li>- interne Richtlinien mit Sanktionen oder</li> <li>- Tarifvereinbarungen mit Sanktionen,</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Instrumente (die Gruppe muss allerdings hinreichend erklären, wie die Beschäftigten an die BCR gebunden werden)</li> </ul>	
<b>EXTERN</b>					
<b>1.3 Die Gewährung von Rechten als Drittbegünstigte für betroffene Personen, einschließlich der Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und bei den Gerichten Beschwerde einzulegen</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e der DSGVO	<p>Die BCR müssen den betroffenen Personen ausdrücklich das Recht einräumen, die Vorschriften als Drittbegünstigte durchzusetzen.</p> <p>Die betroffenen Personen müssen mindestens die folgenden Bestandteile der BCR durchsetzen können:</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenschutzgrundsätze (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d und Abschnitt 6.1 der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Transparenz und leichter Zugang zu den BCR (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g und Abschnitte 6.1 und 1.7 der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 15, 16, 17, 18, 21 und 22 DSGVO),</li> <li>- einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Einhaltung der BCR verhindern (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m und Abschnitt 6.3 der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Recht auf Beschwerde durch das interne Beschwerdeverfahren der Unternehmen (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i und Abschnitt 2.2 der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben k und l und Abschnitt 3.1 der vorliegenden Referenzgrundlage),</li> <li>- Bestimmungen hinsichtlich Haftung und Gerichtsbarkeit (Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie Abschnitte 1.3 und 1.4 der vorliegenden Referenzgrundlage).</li> </ul>	



Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>Insbesondere müssen die BCR der betroffenen Person das Recht einräumen, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (gemäß Artikel 77 DSGVO wahlweise bei der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes) sowie beim zuständigen Gericht der EU-Mitgliedstaaten einzulegen (gemäß Artikel 79 DSGVO wahlweise bei dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, oder des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat).</p> <p>Die BCR sollten den betroffenen Personen ausdrücklich das Recht einräumen, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen und im Falle einer Verletzung einer der oben dargelegten durchsetzbaren Bestandteile der BCR eine Wiedergutmachung sowie gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern (siehe Artikel 77-82 DSGVO).</p> <p>Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass alle diese Rechte von der Drittbegünstigtenklausel ihrer BCR erfasst werden, etwa durch Verweis auf die entsprechenden Klauseln/Abschnitte/Teile ihrer BCR, in denen diese Rechte geregelt sind, oder durch deren vollständige Aufzählung in der Drittbegünstigtenklausel.</p> <p>Diese Rechte erstrecken sich nicht auf jene Bestandteile der BCR, die unternehmensinterne Verfahren betreffen, wie beispielsweise Angaben zu Schulungen, zu Auditplänen, zum</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				Konformitätsnetzwerk sowie zum Verfahren zur Aktualisierung der Vorschriften.	
<b>1.4 Die Zentrale in der EU, das mit dem Datenschutz beauftragte Mitglied in der EU oder der Datenexporteur haften für die Zahlung von Schadenersatz und für die Wiedergutmachung von Verletzungen der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO	<p>Die BCR müssen die Zentrale in der EU oder das beauftragte Mitglied in der EU, das an die BCR gebunden ist, dazu verpflichten, Verantwortung dafür zu übernehmen und sich damit einverstanden zu erklären, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen anderer an die BCR gebundener Mitglieder außerhalb der EU wiedergutzumachen sowie für Schadenersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufzukommen, die aufgrund einer Verletzung der BCR durch ein an die BCR gebundenes Mitglied verursacht wurden.</p> <p>Darüber hinaus muss in den BCR festgelegt sein, dass im Falle einer Verletzung der BCR durch ein an die BCR gebundenes Mitglied außerhalb der EU die Gerichte oder andere zuständige Behörden in der EU zuständig sind und dass die betroffene Person die Rechte und Rechtsbehelfe gegenüber dem verantwortlichen und haftenden an die BCR gebundenen Mitglied so durchsetzen kann, als ob dieses Mitglied die Verletzung in dem Mitgliedstaat verursacht hätte, in dem es niedergelassen ist, und nicht in dem Land, in dem das an die BCR gebundene Mitglied außerhalb der EU niedergelassen ist.</p> <p>Falls es einer Unternehmensgruppe mit besonderen Unternehmensstrukturen nicht möglich ist, die gesamte Verantwortung für Verletzungen der BCR außerhalb der EU einem einzigen Unternehmen aufzuerlegen, kann die Unternehmensgruppe alternativ dazu festlegen,</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				dass jedes an die BCR gebundene Mitglied, das Daten auf der Grundlage der BCR aus der EU exportiert, für Verletzungen der BCR durch das an die BCR gebundene Mitglied mit Sitz außerhalb der EU haftet, das die Daten von dem an die BCR gebundenen Mitglied mit Sitz in der EU erhalten hat.	
<b>1.5 Das Unternehmen verfügt über ausreichende Mittel</b>	NEIN	JA	[WP 74, Ziffer 5.5.2, §2 (Seite 18) und WP 108, Ziffer 5.17 (Seite 6)]	Das Antragsformular muss eine Bestätigung umfassen, dass das an die BCR gebundene Mitglied, das für die Handlungen anderer Mitglieder haftet, die an die BCR gebunden sind und außerhalb der EU niedergelassen sind, über ausreichende Mittel verfügt, um Schadensersatz für Verletzungen der BCR zu leisten.	
<b>1.6 Die Beweislast liegt beim Unternehmen, und nicht bei der Einzelperson</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO	In den BCR muss festgelegt sein, dass das an die BCR gebundene haftende Mitglied auch die Beweislast dafür trägt nachzuweisen, dass das an die BCR gebundene Mitglied mit Sitz außerhalb der EU für keine Verletzungen der Vorschriften haftet, die zur Folge haben, dass die betroffene Person Schadensersatz fordert.  Kann das an die BCR gebundene haftende Mitglied nachweisen, dass das an die BCR gebundene Mitglied mit Sitz außerhalb der EU nicht für die Schadensursache verantwortlich ist,	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				kann es sich der Verantwortung entziehen.	
<b>1.7 Transparenz und leichter Zugang zu den BCR für die betroffenen Personen</b>	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO	<p>Die BCR müssen die Verpflichtung enthalten, dass alle betroffenen Personen, die Rechte als Drittbegünstigte haben, über die Angaben gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO, ihre Rechte als Drittbegünstigte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechte, die Klausel hinsichtlich der Haftung und die Klauseln hinsichtlich der Datenschutzgrundsätze informiert werden.</p> <p>Diese Informationen müssen umfassend bereitgestellt werden; eine Zusammenfassung ist nicht ausreichend.</p> <p>Das Recht des leichten Zugangs zu den BCR seitens der betroffenen Person muss in den BCR festgelegt sein. Die BCR können beispielsweise die Bestimmung enthalten, dass zumindest die Teile der BCR, über die die betroffenen Personen verpflichtend informiert werden müssen (wie im vorstehenden Absatz beschrieben), im Internet oder Intranet zu veröffentlichen sind (sofern es sich bei den betroffenen Personen ausschließlich um Mitarbeiter des Unternehmens mit Zugang zum Intranet handelt).</p>	
<b>2 - WIRKSAMKEIT</b>					
<b>2.1 Bestehen eines geeigneten Schulungsprogramms</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe n DSGVO	In den BCR muss festgelegt werden, dass die Beschäftigten mit dauerhaftem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten, die an der Erhebung von Daten oder an der	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>Entwicklung von Instrumenten zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, in angemessener Weise hinsichtlich der BCR geschult werden.</p> <p>Die Aufsichtsbehörden, die die BCR bewerten, können im Rahmen des Antragsverfahrens entsprechende Beispiele und Erläuterungen zu dem Schulungsprogramm verlangen. Das Schulungsprogramm sollte im Antrag genau angegeben werden.</p>	
<b>2.2 Bestehen eines Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 12 Absatz 3 DSGVO	<p>Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben und Beschwerde über ein an die BCR gebundenes Mitglied einlegen können, müssen die BCR ein internes Beschwerdeverfahren vorsehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschwerden sind ohne ungerechtfertigte Verzögerung und in jedem Fall innerhalb eines Monats zu bearbeiten, und zwar von einer eindeutig bezeichneten Abteilung oder Person, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben über ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit verfügt. Bei hoher Komplexität und Anzahl von Anträgen kann diese Frist von einem Monat um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wobei die betroffene Person entsprechend informiert werden sollte. Auf dem Antragsformular ist anzugeben, auf welche Art und Weise die betroffenen Personen über die konkreten Schritte des Beschwerdeverfahrens informiert werden, insbesondere:</li> <li>- bei wem sie die Beschwerde einlegen sollen,</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- in welcher Form,</li> <li>- welche Fristen für die Rückmeldung zur Beschwerde gelten,</li> <li>- welche Folgen eine Abweisung der Beschwerde mit sich bringt,</li> <li>- welche Folgen eine Erachtung der Beschwerde als gerechtfertigt mit sich bringt,</li> <li>- welche Folgen es hat, wenn die betroffene Person die Antworten als nicht zufriedenstellend erachtet (Recht auf Einreichung einer Klage bei Gericht sowie auf Einlegen einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde).</li> </ul>	
<b>2.3 Bestehen eines Auditplans hinsichtlich der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben j und l sowie Artikel 38 Absatz 3 DSGVO	<p>Die BCR müssen die Unternehmensgruppe dazu verpflichten, regelmäßig oder auf besonderen Antrag des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzabteilung (oder einer anderen zuständigen Abteilung innerhalb des Unternehmens) Datenschutzaudits durchzuführen (entweder durch interne oder externe akkreditierte Auditoren), um die Einhaltung der BCR zu überprüfen.</p> <p>Die BCR müssen festlegen, dass der Auditplan alle Aspekte der BCR umfasst, einschließlich Methoden zur Sicherstellung, dass korrektive Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus ist in den BCR festzulegen, dass das Auditergebnis dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzabteilung sowie dem einschlägigen Gremium in einem für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder in einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitzuteilen ist. Sofern angemessen, kann das Auditergebnis dem Gremium der obersten Muttergesellschaft mitgeteilt werden.</p> <p>Die BCR müssen den Aufsichtsbehörden auf Antrag Zugang zu den Auditergebnissen gewähren und die Aufsichtsbehörden müssen dazu befugt sein, soweit erforderlich jedes an die BCR gebundene Mitglied einem Datenschutzaudit zu unterziehen.</p> <p>Das Antragsformular muss eine Beschreibung des Auditsystems mit beispielsweise folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Abteilung (innerhalb der Unternehmensgruppe) den Auditplan festlegt,</li> <li>- von welcher Abteilung das Audit durchgeführt wird,</li> <li>- Zeitpunkt des Audits (regelmäßig oder auf besonderen Antrag der zuständigen Datenschutzabteilung)</li> <li>- Umfang des Audits (zum Beispiel Anwendungen, IT-Systeme und Datenbanken, die personenbezogene Daten oder weiterübermittelte Daten verarbeiten, getroffene Entscheidungen hinsichtlich verpflichtender Anforderungen nach nationalem Recht, die den BCR entgegenstehen, Überprüfung der vertraglichen Bedingungen, die für Übermittlungen außerhalb der Unternehmensgruppe (an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter) herangezogen</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>werden, korrektive Maßnahmen usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Abteilung die Auditergebnisse erhält</li> </ul>	
<b>2.4 Einrichtung eines Netzwerks von Datenschutzbeauftragten (DSB) oder geeigneter Mitarbeiter zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften</b>	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 38 Absatz 3 DSGVO	<p>Verpflichtung zur Bezeichnung eines DSB, sofern gemäß Artikel 37 DSGVO vorgesehen, oder einer anderen Person oder Abteilung, beispielsweise eines leitenden Datenschutzbeauftragten (Chief Privacy Officer, CPO), der bzw. die damit beauftragt wird, die Einhaltung der BCR zu überwachen, wobei er bzw. sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe von der höchsten Managementebene zu unterstützen ist.</p> <p>Der DSB oder die anderen Datenschutzverantwortlichen können je nach Bedarf von einem Team, einem Netzwerk lokaler DSB oder von lokalen Kontakten unterstützt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene (Artikel 38 Absatz 3 DSGVO). Die BCR sollten eine kurze Beschreibung der internen Struktur, der Rolle, der Position und der Aufgaben des DSB oder der ähnlichen Abteilung sowie eine kurze Beschreibung des Netzwerks enthalten, das zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften eingerichtet wurde; zum Beispiel die Tatsache, dass der DSB oder der leitende Datenschutzbeauftragte die höchste Managementebene informiert und berät, sich um</p>	



Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				die Untersuchungen der Aufsichtsbehörden kümmert, die Einhaltung der Vorschriften auf globaler Ebene überwacht und jährlich Bericht darüber erstattet, und dass lokale DSB oder lokale Kontakte damit beauftragt werden können, lokale Beschwerden betroffener Personen zu bearbeiten, dem DSB wichtige Datenschutzangelegenheiten zu melden sowie die Schulungen und die Einhaltung der Vorschriften auf lokaler Ebene zu überwachen.	
<b>3 - PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT</b>					
<b>3.1 Pflicht zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe l DSGVO	Die BCR sollten alle an sie gebundenen Mitglieder unmissverständlich dazu verpflichten, mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, sich den Audits der Aufsichtsbehörden zu unterziehen und sich an sämtliche Anweisungen der Aufsichtsbehörden zu Fragen im Zusammenhang mit den Vorschriften zu halten.	
<b>4 - BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG UND VON DATENFLÜSSEN</b>					
<b>4.1 Beschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der BCR (Art der übermittelten Daten, Art der betroffenen Personen, Länder)</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO	Die BCR müssen genaue Angaben zu ihrem sachlichen Anwendungsbereich und deshalb eine allgemeine Beschreibung der Übermittlungen enthalten, damit die Aufsichtsbehörden bewerten können, ob die Vorschriften bei der Verarbeitung in Drittländern eingehalten werden. Insbesondere müssen die BCR genaue Angaben zu den Datenübermittlungen bzw. Reihen von Datenübermittlungen enthalten, einschließlich zur Art und zu den Kategorien personenbezogener Daten, zur Art der Verarbeitung und ihren Zwecken, zu den Arten der betroffenen Personen (Daten hinsichtlich Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten als Teil der	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				jeweiligen regelmäßigen Geschäftstätigkeit) sowie zur Bezeichnung des Drittlands bzw. der Drittländer.	
<b>4.2 Erklärung zum geografischen Anwendungsbereich der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO	Die BCR müssen genaue Angaben zur Struktur und zu den Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedem ihrer Mitglieder enthalten.  In den BCR sollte angegeben werden, ob sich deren Gültigkeit auf Folgendes erstreckt: i) alle personenbezogenen, aus der Europäischen Union innerhalb der Unternehmensgruppe übermittelte Daten, ODER ii) jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unternehmensgruppe.	
<b>5 - VERFAHREN FÜR DIE MELDUNG UND AUFZEICHNUNG VON ÄNDERUNGEN</b>					
<b>5.1 Verfahren zur Aktualisierung der BCR</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO	Die BCR können verändert werden ( <i>beispielsweise um Änderungen des regulatorischen Umfelds oder der Unternehmensstruktur abzubilden</i> ); allerdings sollte die unverzügliche Meldung von Änderungen gegenüber den an die BCR gebundenen Mitgliedern und gegenüber den betreffenden Aufsichtsbehörden – und zwar über die zuständige Aufsichtsbehörde – darin verpflichtend vorgeschrieben sein.  Die Aktualisierung der BCR oder der Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder kann ohne Neuantrag auf Genehmigung erfolgen,	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>vorausgesetzt, es werden folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Eine bezeichnete Person oder ein bezeichnetes Team/eine bezeichnete Abteilung führt eine aktualisierte Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder, verfolgt und zeichnet alle Aktualisierungen der Vorschriften auf und stellt den betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.</li> <li>ii) Übermittlungen an ein neues an die BCR gebundenes Mitglied erfolgen erst dann, wenn die Bindung des neuen Mitglieds an die BCR tatsächlich wirksam und die Einhaltung der BCR durch das neue Mitglied gegeben ist.</li> <li>iii) Jegliche Änderungen an den BCR oder an der Liste der an die BCR gebundenen Mitglieder sind – über die zuständige Aufsichtsbehörde – jährlich an die betreffenden Aufsichtsbehörden zu melden, wobei die Gründe für die Aktualisierung kurz darzulegen sind.</li> <li>iv) Würde eine Änderung das von den BCR gewährte Schutzniveau möglicherweise beeinträchtigen oder sich erheblich auf die BCR auswirken (d. h. ihren bindenden Charakter ändern), ist dies unverzüglich – und zwar über die zuständige Aufsichtsbehörde – an die betreffenden Aufsichtsbehörden zu melden.</li> </ul>	
<b>6 - GARANTIEN HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES</b>					

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
<b>6.1.1 Beschreibung der Datenschutzgrundsätze einschließlich der Vorschriften in Bezug auf Übermittlungen oder Weiterübermittlungen außerhalb der EU</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO	<p>Die BCR sollten ausdrücklich vorschreiben, dass die nachstehenden Grundsätze von dem Unternehmen einzuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Transparenz, Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Rechtmäßigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6, 9, 10, 13 und 14 DSGVO)</li> <li>ii. Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)</li> <li>iii. Datenminimierung und Richtigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d DSGVO)</li> <li>iv. begrenzte Speicherfristen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO)</li> <li>v. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</li> <li>vi. Sicherheit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 32) einschließlich der Verpflichtung, mit allen internen und externen Unterauftragnehmern/Auftragsverarbeitern Verträge abzuschließen, die alle Anforderungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO sowie die Verpflichtung enthalten, jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an die Zentrale in der EU oder an das an die BCR gebundene Mitglied in der EU, das mit dem Datenschutz beauftragt wurde, sowie an den anderen betreffenden Datenschutzbeauftragten/die betreffende Abteilung und die betroffenen Personen zu melden, bei denen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für ihre Rechte und Freiheiten führt. Darüber hinaus sollte jegliche Verletzung des Schutzes</li> </ul>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>personenbezogener Daten dokumentiert werden (mit Angabe der Sachverhalte hinsichtlich der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen) und die Dokumentation sollte der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Artikel 33 und 34 DSGVO).</p> <p>ii. Einschränkungen für Übermittlungen und Weiterübermittlungen an Auftragsverarbeiter und Verantwortliche, die nicht Teil der Unternehmensgruppe sind (an die BCR gebundene Mitglieder, die Verantwortliche sind, können Daten an Auftragsverarbeiter/Verantwortliche außerhalb der Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb der EU übermitteln, sofern ein angemessener Schutz im Sinne der Artikel 45, 46, 47 und 48 DSGVO geboten wird oder eine Ausnahmeregelung nach Artikel 49 DSGVO gilt).</p> <p>Der Wortlaut und die Definitionen der wichtigsten Grundsätze der BCR sollten mit dem Wortlaut und den Definitionen der DSGVO übereinstimmen.</p>	
<b>6.1.2 Rechenschaftspflicht und andere Instrumente</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 30 DSGVO	<p>Jedes Unternehmen, das als Verantwortlicher handelt, ist für die Einhaltung der BCR verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 der DSGVO).</p> <p>Zum Nachweis der Einhaltung müssen die an die BCR gebundenen Mitglieder ein Verzeichnis aller Kategorien der von ihnen ausgeübten</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>Verarbeitungstätigkeiten führen, und zwar in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 DSGVO. Das Verzeichnis sollte in schriftlicher Form, einschließlich in elektronischer Form, geführt werden und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zur Verbesserung der Einhaltung und soweit erforderlich, sollten für Verarbeitungsvorgänge, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt werden (Artikel 35 DSGVO). Sofern aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, sollte vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde konsultiert werden (Artikel 36 DSGVO).</p> <p>Es sollten technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze umzusetzen und die Erfüllung der durch die BCR festgelegten Anforderungen in der Praxis zu erleichtern (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Artikel 25 DSGVO).</p>	
<b>6.2 Verzeichnis der an die BCR gebundenen Unternehmen</b>	JA	JA	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO	Die BCR sollten ein Verzeichnis aller Unternehmen enthalten, die an die BCR gebunden sind, einschließlich Kontaktdaten.	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
<b>6.3 Erfordernis der Transparenz, falls einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Einhaltung der BCR durch die Unternehmensgruppe verhindern</b>	JA	NEIN	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe m DSGVO	<p>Eine klare Verpflichtung dazu, die Zentrale in der EU oder das an die BCR gebundene Mitglied, das mit dem Datenschutz beauftragt wurde, und den anderen einschlägigen Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzabteilung unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein an die BCR gebundenes Mitglied Grund zur Annahme hat, dass die für es geltenden Rechtsvorschriften das Unternehmen daran hindern, seinen Verpflichtungen aus den BCR nachzukommen, oder dass sie sich erheblich auf die Garantien auswirken, die die Vorschriften bieten (außer es besteht ein entsprechendes Verbot durch eine Strafvollzugsbehörde, wie beispielsweise ein strafrechtliches Verbot, um bei strafrechtlichen Ermittlungen das Untersuchungsgeheimnis zu wahren).</p> <p>Darüber hinaus sollten die BCR die Verpflichtung enthalten, dass bei Vorliegen einer gesetzlichen Anforderung, der ein an die BCR gebundenes Mitglied in einem Drittland unterliegt und die die von den BCR gebotenen Garantien voraussichtlich in erheblichem Maße beeinträchtigt, das Problem an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet wird. Dazu gehören auch rechtlich verbindliche Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafvollzugsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde. In einem solchen Fall sollte die zuständige Aufsichtsbehörde unmissverständlich über das Ersuchen informiert werden, und zwar mit Angabe der angefragten Daten, der ersuchenden Behörde sowie der Rechtsgrundlage für die Offenlegung (sofern nicht anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein</p>	

Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
				<p>strafrechtliches Verbot, um bei strafrechtlichen Ermittlungen das Untersuchungsgeheimnis zu wahren).</p> <p>Für den Fall, dass die Aussetzung und/oder Meldung im Einzelfall untersagt sind, muss in den BCR festgelegt sein, dass das angefragte Mitglied, das an die BCR gebunden ist, sich nach Kräften bemühen wird, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, damit es möglichst schnell möglichst viele Informationen kommunizieren und dies entsprechend nachweisen kann.</p> <p>Sofern das angefragte Mitglied, das an die BCR gebunden ist, in den oben dargelegten Fällen trotz seiner Bemühungen nicht in der Lage ist, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, muss es sich in den BCR verpflichten, den zuständigen Aufsichtsbehörden allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Anzahl der Anträge um Offenlegung, Art der angefragten Daten, soweit möglich ersuchende Stelle usw.).</p> <p>In jedem Fall muss in den BCR festgelegt sein, dass Übermittlungen personenbezogener Daten durch ein an die BCR gebundenes Mitglied der Unternehmensgruppe an eine Behörde nur dann zulässig sind, wenn sie nicht massenhaft, unverhältnismäßig oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, nicht übersteigen.</p>	



Kriterien für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (BCR)	In den BCR	Im Antragsformular	Bezugstexte	Bemerkungen	Verweise auf den Antrag/die BCR <sup>6</sup>
<b>6.4 Erklärung zum Verhältnis zwischen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den BCR</b>	JA	NEIN	nicht zutreffend	<p>Das Verhältnis zwischen den BCR und dem einschlägigen geltenden Recht ist in den BCR anzugeben.</p> <p>Sofern die örtlichen Rechtsvorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorsehen, muss in den BCR festgelegt sein, dass diese Vorschriften gegenüber den BCR vorrangig sind.</p> <p>In jedem Fall muss die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gemäß Artikel 5 DSGVO und den einschlägigen örtlichen Rechtsvorschriften erfolgen.</p>	